

Lebensraum PM e.V.

Satzung
beschlossen am 1. Mai 2002, i. d .F. der Änderungen
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.04.2005, 16.12.2005 und am 23.02.2008

Präambel

In Potsdam Mittelmark sind verschiedenste gemeinnützige Vereine täglich bemüht, Menschen bei der Bewältigung des Lebens Unterstützung zu gewähren. Der Verein hat sich dieses ebenso zum höchsten Ziel gesetzt, um diesen Institutionen dabei Unterstützung zu kommen zu lassen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensraum PM“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.. Zur Verdeutlichung seiner Tätigkeit kann er den Zusatz „Vereinigung zur Unterstützung von generationsübergreifendem Zusammenleben in Potsdam-Mittelmark“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Fercher Str. 24, 14548 Schwielowsee, OT Ferch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Geschäftsverbindung ist die Mittelbrandenburgische Sparkasse, Belzig, BLZ 16050000; Konto 3651032930.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke. Er ist behilflich bei der Beantragung öffentlicher und privater Fördermittel und gibt Hilfestellungen.
- (3) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Organisation von generationsübergreifendem und lebensformübergreifendem Zusammenleben, mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung und Achtung.
- (4) Der Verein versteht sich überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und er unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten in der Regel ehrenamtlich für den Verein.
- (9) Jeder Beschluss über die Veränderung des Vereinszwecks ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische, unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die dem Vereinszweck dienen will, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort oder -sitz.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, der an ein Vorstandsmitglied zu richten ist und über den der Vorstand entscheidet.
Dieser entscheidet binnen sechs Wochen über die Aufnahme des Antragstellers und teilt ihm dies schriftlich mit.
- (3) Besonders verdiente Personen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber alle sonstigen Mitgliederrechte.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
Bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 5

Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben bei Eintritt und jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem Stellvertreter des Vorsitzenden

- (2) Der Verein wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Vertretungsberechtigt ist jeweils ein Vorstandsmitglied allein. Zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte kann durch Beschluss des Vorstands weiteren Vereinsmitgliedern Vertretungsmacht übertragen werden. Der Beschluss muss den Umfang der Vollmacht bezeichnen.
- (3) Der Vorstand darf nur Verbindlichkeiten eingehen, die durch das Vereinsvermögen gedeckt sind. Bei Rechtsgeschäften des Vereins, die 1.000,- Euro im Einzelfall übersteigen oder die auf länger als 6 Monate angelegt sind, wird der Verein durch die zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,-€,- Euro belasten, ist jedes Vorstandsmitglied auch einzeln bevollmächtigt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder an ihnen mitwirken.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Aufstellung von Wirtschaftsplänen für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Anfertigung des Jahresberichtes sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben notwendiges Personal bestellen, ggf. auch einen Geschäftsführer. Der Vorstand bestimmt einen Kassenwart.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Darüber hinaus kann der Vorstand zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen, wenn:
 - a. er dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält
 - b. Angelegenheiten des Vereins nicht von ihm selbst besorgt werden können.
 Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einberufung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von drei Jahren
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien zur Verwendung der Einnahmen beschließen.
- (3) Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens vier Wochen vorher schriftlich. Für die außerordentlichen Sitzungen ist eine 2-Wochenfrist ausreichend.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung ist grundsätzlich offen. Eine nicht öffentliche Beschlussfassung erfolgt im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 4 oder wenn dies ein Mitglied beantragt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9
Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind mit den Unterschriften des Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften sind den jeweiligen Gremien in deren nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10
Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das bei der Auflösung der vorhandenen Vermögen wird zunächst zur Abdeckung eventuell vorhandener Verbindlichkeiten verwendet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendhilfe, Altenhilfe, Bildung und Erziehung, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt wird. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Wirksamwerden der Satzung

Die Satzung wurde am 01.05.2002 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.